



# **FreiRaum-Jena -Satzung-**

**Fassung vom 16.03.2017**

## **Inhalt:**

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft und Beiträge
- §5 Finanzen
- §6 Organe
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Geschäftsführung
- §10 Veröffentlichungen
- §11 Auflösung des Vereins
- §12 Salvatorische Klausel
- §13 Inkrafttreten

Anlage 1: Beitragsordnung  
(beschlossen am 21.12.2015, letzte Änderung: 16.03.2017)

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „FreiRaum-Jena“. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) erhalten. Er wird nachstehend "der Verein" genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines lebendigen und selbstbestimmten Gemeinwesens. Dazu verfolgt der Verein folgende Zwecke:

**Durchführung von Maßnahmen zur sozialen, ökologischen, ökonomischen und rechtlichen Nachhaltigkeit durch:**

- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
- die Förderung des Sports

**Durchführung von Maßnahmen, die der Entwicklung umweltbewussten Denkens und Handelns dienen sowie über Möglichkeiten der Umsetzung aufklären durch:**

- die Förderung der Erziehung und Volksbildung
- die Förderung der Jugendhilfe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

**Durchführung von Maßnahmen, die zur Realisierung der Menschenrechte beitragen durch:**

- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Schaffung und Organisation eines soziokulturellen Zentrums
- b) Aufbau eines Netzwerkes mit anderen Vereinen, Organisationen, Initiativen etc. mit ähnlichen Zielen zur Strukturierung und Koordination von Ehrenamtsarbeit
- c) kulturelle und sportliche Angebote wie z.B. Konzerte, Lesungen, Musikabende, Vorträge, Veranstaltungen zu dichtender, musikalischer, bildender und handwerklicher Kunst, Jugendfreizeiten, Workshops und Wettbewerbe

- d) Begegnungs- und Bildungsveranstaltungen durch offene Funktionsräume
- e) Unterstützung und Förderung von Künstlern, z.B. durch mietzinsfreie Bereitstellung von Räumen für künstlerische Tätigkeiten oder Ausstellungen
- f) die Initiierung eigener und Unterstützung von Projekten mit Vorbildfunktion hinsichtlich einer ökologischen und sozialen Lebensweise durch Bereitstellung von Infrastruktur, Vergabe einer Projektförderung sowie die Bereitstellung von Erfahrungen und Wissen
- g) Projekte zur Unterstützung des ländlichen Raumes und des ökologischen Landbaus
- h) Beiträge zum Erhalt der Nutzpflanzenvielfalt und deren Vermehrung
- i) Bildungsarbeit, Natur,- Umwelt- und Erlebnispädagogik, Wissenschaftliche Arbeiten und Öffentlichkeitsarbeit
- j) Angebote für Kinder- und Jugendliche, wie z.B. außerschulische Freizeitgestaltung, Kinder- und Jugendbildung
- k) Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an den Freie-Bühne-Jena e.V. und Crossroads Jena e.V. zur Förderung eines gemeinsamen soziokulturellen Zentrums verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er grenzt sich gegen Nationalismus, Rassismus, Sexismus, Militarismus und Gewalt gegen Menschen ab. Der Verein tritt rechts-extremistischen, antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und antidemokratischen Haltungen entschieden entgegen und bietet demnach nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

(3) Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen nach §62 (1) AO bilden, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Politische Parteien dürfen nicht durch Mittel des Vereins unterstützt werden.

(5) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

#### **§4 Mitgliedschaft und Beiträge**

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Schnuppermitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese fördern.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag zunächst der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme muss auf einer nachfolgenden Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

(3) Ordentliche Mitglieder fördern die Vereinszwecke und haben volles Stimmrecht. Das ordentliche Mitglied hat regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein regelmäßig mit einem Förderbeitrag (Geld- oder Sachwert). Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen über die Vereinsarbeit zu erhalten. Juristische Personen müssen für die Teilnahme an Vereinssitzungen einen Vertreter bestimmen. Fördermitglieder besitzen in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Übersteigt die Anzahl der fördernden Mitglieder 50% der Gesamtmitgliederzahl, kann der Vorstand weitere Anträge auf fördernde Mitgliedschaft ablehnen. Die Fördermitgliedschaft kann bei der Aufnahme zeitlich begrenzt werden.

(5) Schnuppermitglieder sind Menschen, die regelmäßig und überdurchschnittlich an Angeboten des Vereins teilnehmen und aktiv die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie genießen damit den vollen Versicherungsschutz bei Aktivitäten für den Verein. Sie haben allerdings in unmittelbaren Vereinsangelegenheiten im Vergleich zu ordentlichen Mitgliedern kein Stimmrecht. Von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages sind Schnuppermitglieder befreit.

(6) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von der Erhebung der finanziellen Beiträge absehen, eine Stundung gewähren oder einen vergleichbaren Beitrag in Form von Sachmitteln oder Arbeitsleistungen vereinbaren.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitgliedsbestätigung (Mitgliedervollversammlung), die zuvor die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt hat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (freiwilliges Ausscheiden),
- b) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Löschung aus dem zuständigen Register,
- c) bei Nichtentrichtung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages und Nichtzustandekommen einer Lösung im beiderseitigen Einvernehmen gemäß (7) nach der 3. Mahnung oder
- d) durch Ausschluss auf Antrag eines Mitgliedes und folgendem einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig. Bei juristischen Personen muss die Austrittserklärung durch dazu berechnigte VertreterInnen erfolgen. Ein Ausschluss soll angestrengt werden, wenn vereinschädigendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen die Vereinsziele vorliegen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder auf dem Schriftweg anzuhören.

Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich erklärt werden. Dieses kann danach innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss erheben. Das Mitglied verliert vorläufig seine Mitbestimmungsrechte am Verein. Der Widerspruch erwirkt dann automatisch die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Widerspruches. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über den vorgeschlagenen Vereinsabschluss.

(9) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- und Sachleistungen nicht erstattet.

## **§5 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen und Zuwendungen, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

(2) Die Zahlungsweise und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die als Anlage zur Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins weder einbezahlte Mitgliedsbeiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§6 Organe**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Verein kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung eineN KassenprüferIn für einen Zeitraum von zwei Jahren wählen. Er/Sie soll in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. DieseR prüft einmal jährlich nach Jahresabschluss die Kassen- und Rechnungsführung und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, ergänzend zum Bericht des Vorstandes.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden und sind nicht öffentlich.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und ggf. der Kassenprüfung zur Jahresrechnung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Vorstellung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
- g) Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- h) Behandlung sonstiger Angelegenheiten
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch einfache briefliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail elektronisch erfolgen. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin beantragen.

(3) Die Tagesordnung kann außerdem zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Initiativantrag und einen diesen bestätigenden Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sowie Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen einschließlich des Satzungszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungül-

tige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebungen; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Anträge zur Änderung des Vereinszwecks, zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind grundsätzlich 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt dazu Alternativ-Anträge zu entwerfen und der Mitgliederversammlung ebenfalls vorzustellen.

(6) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse anzufertigen, das dann von der Versammlungsleitung, Schriftführung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu bestätigen ist.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(9) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres zulässig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussvorlage mit ihrer Unterschrift zustimmen.

(10) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann fernmündlich stattfinden, muss aber vom Mitglied selbst organisiert werden.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(12) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Anzahl beschließt die Mitgliedervollversammlung vor der Vorstandswahl. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden und werden einzeln gewählt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ab diesem Zeitpunkt können Rechtsgeschäfte für den Verein nur noch durch den neu gewählten Vorstand vollzogen werden. Die Änderung der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister soll zeitnah erfolgen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so muss umgehend für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Der übrige Vorstand kann für die restliche Amtszeit bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung einen NachfolgerIn bestellen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Alle Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die laufenden Vorstandsaktivitäten verlangen.

(5) Der Vorstand wird gerichtlich und außerordentlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten. Diese Vertretung wird ausschließlich in Rücksprache mit dem gesamten Vorstand ausgeführt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung vom Vorstand. Verträge über 1.000 € oder Laufzeiten über drei Monaten müssen in einer Beschlussfassung vom Vorstand für die Mitglieder ersichtlich sein.

(6) Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Eilbedürftigkeit ist eine telefonische oder fernschriftliche Entscheidungsfindung möglich. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten. Vorstandsmitglieder können für den Fall, dass sie nicht an der Vorstandssitzung teilnehmen können, ein Vereinsmitglied als Vertretung für die Vorstandssitzung bevollmächtigen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Erstellung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses und
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Der Vorstand kann für einzelne Projekte einen Projektleiter bestimmen, der für das Projekt berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen, die Veränderungen im Inhalt, Laufzeit oder die Kosten des Projektes betreffend nach sich ziehen, sind vom Vorstand mit zu unterschreiben.

(9) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen in allen den Verein als Ganzes betreffenden Fragen, soweit diese nicht durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung entschieden sind. Er ist außerdem bevollmächtigt, in Vertretung der Mitgliederversammlung zu handeln und für diese vorläufige Beschlüsse zu fassen, und zwar in allen eiligen den Verein betreffenden Fragen soweit diese für die Mitgliederversammlung zwischen ihren Zusammenkünften anstehen. Die Mitglieder-versammlung hat diese Beschlüsse bei nächster Gelegenheit zu bestätigen oder durch neue Beschlüsse zu ersetzen.

(10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem für die Sitzung bestimmten ProtokollantIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sowie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgemeinschaften initiieren. Er kann darüber hinaus zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat berufen.

(12) Der Vorstand kann einzelne Entscheidungskompetenzen und Aufgaben per Beschluss und Vollmacht an andere Mitglieder im Verein delegieren.



## **§9 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eineN GeschäftsführerIn, als besondereN VertreterIn im Sinn des §30 BGB, bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

(2) In diesem Fall beschließt der Vorstand auf Grundlage dieser Satzung eine Stellenbeschreibung, welche den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung klar angeben. Eine Vergütung für geschäftsführende Tätigkeiten im Verein bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.

(3) Der Verein kann, unter Maßgabe seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich MitarbeiterInnen, auch aus dem Vorstand, beschäftigen. Die Vereinsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten (mit vereinfachten Zeitnachweis).

## **§10 Veröffentlichungen**

(1) Verlautbarungen und Veröffentlichungen unter Bezeichnung des Vereins können nur durch autorisierte SprecherInnen des Vereins abgegeben bzw. vorgenommen werden. Der Vorstand beschließt eine Autorisation zum/r SprecherIn. Die Verlautbarungen oder Veröffentlichungen müssen mit dem Namen des Verfassers sowie ihrer/seiner Funktion bzw. ihrer/seiner Zugehörigkeit zu einem Organ oder eines Projektes des Vereins gekennzeichnet sein.

## **§11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins muss auf einer ordentlichen oder eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Beschlussfähig ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dann, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss einer Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder notwendig.

(3) Sollte bei dieser Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, ist unter Beachtung der Frist neu zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Vereinsauflösung erfordert in diesem Fall eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestimmt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an den Welt(t)raum e.V., Freie-Bühne-Jena e.V. und den Crossroads Jena e.V. zu jeweils gleichen Teilen, die es unmittel-

bar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(6) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

## **§12 Salvatorische Klausel**

(1) Sofern zur Erlangung der Anerkennung bzw. Beibehaltung der Gemeinnützigkeit und/oder besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden, und/oder Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den in §2 genannten Zielen des Vereins zuwiderlaufen und der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Änderungen sind dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung bzw. zum Ersatz durch andere Beschlüsse vorzulegen.

## **§13 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen ist. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

## **Tag der Errichtung: 27.11.2015**

Letzte Änderung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.03.2017

Jena, 16.03.2017

-----  
Vorstand

-----  
Mitglieder